



## NIEDERSCHRIFT SI/2013-2018/GV/03

### der Gemeindevertretung Ahrensböök

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 12.12.2013  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19.25 Uhr  
**Ort, Raum:** Bürgerhaus, Mösberg 3, 23623 Ahrensböök

---

#### Anwesend:

#### Verwaltung

Herr Andreas Zimmermann - Bürgermeister  
Herr Hans Tylinski - Protokollführer

#### Gemeindevertretung:

Herr Hans-Joachim Dockweiler - CDU  
Frau Sissel Berg - CDU  
Herr Klaus-Dieter Gruber - CDU  
Frau Anja Steen - CDU  
Herr Kurt Wilcken - CDU  
Frau Karin Beythien - SPD  
Herr Jochen Humbke - SPD anwesend ab TOP 3  
Herr Burkhard Jürß - SPD  
Frau Charlotte Krowke - SPD  
Frau Gudrun Ott - SPD  
Herr Matthias Grimm - FWG  
Herr Gerhard Jacobs - FWG  
Frau Anneliese Schacht - FWG  
Herr Jens von Levern - FWG  
Herr Heiko Wäcken - FWG  
Herr Carsten Wulf - FWG  
Herr Johann Rademacher - SPD

#### Abwesend:

Herr Jörg Bartsch - CDU entschuldigt  
Herr Hermann Hogreve - CDU entschuldigt

## **T a g e s o r d n u n g:**

### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2/2013-18 vom 5. September 2013
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr
5. Bauleitplanung
- 5.1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 für ein Gebiet westlich der Straße "Am Jägerhof", südlich der Straße "Tegelkamp" und östlich der "Plöner Straße" in Barghorst/ Ahrensböök  
hier: Satzungsbeschluss
6. Grundsatzbeschluss zur Haushaltssanierung
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
8. Anfragen und Mitteilungen

## Protokoll:

Öffentlicher Teil:

---

### zu 1 Einwohnerfragestunde

---

Herr Molt fragt nach, ob im Fall einer Privatisierung des Abwasserbereichs die Einwohner die seinerzeit gezahlten Investitionszuschüsse zurückerhalten.

Der Bürgermeister erwidert, dass eine Privatisierung des Abwasserbereichs nicht Thema der politischen Diskussion ist. Vielmehr geht hier gegenwärtig nur um strategische Maßnahmen für mehr Wirtschaftlichkeit um den Abwasserpreis zu stabilisieren. Herr Jürß ergänzt, dass gerade hierzu der unter TOP 6 zu beratende SPD-Antrag über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auch hierzu im Ergebnis Vorschläge erarbeitet werden sollen, die Möglichkeiten für mehr Wirtschaftlichkeit eröffnen.

---

### zu 2 Genehmigung der Niederschrift Nr. 2/2013-18 vom 5. September 2013

---

Nachdem Einwendungen gegen die Niederschrift nicht erhoben werden, gilt diese als festgestellt.

---

### zu 3 Berichte des Bürgermeisters

---

Der Bürgermeister berichtet über die Ereignisse in der Gemeinde, die sich seit der letzten Gemeindevertretung ergeben haben.

In der Einwohnerversammlung am 11.11.2013 standen infrastrukturelle Verbesserungen im Fokus, insbesondere die Notwendigkeit einer Breitbandverkabelung, die erhebliche kommunale Investitionen nach sich ziehen wird.

Diverse Ausschusssitzungen haben stattgefunden. Im Hauptausschuss ist die Haushaltsberatung 2014 begonnen worden, die sich aufgrund der schwierigen Haushaltssituation noch bis ins nächste Jahr ziehen wird.

---

### zu 4 Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

---

GV Gruber stellt fest, dass im Abwasserbereich erhebliche Unterhaltungsarbeiten anstehen. Hätte man alle feststehenden Unterhaltungsarbeiten direkt in Angriff genommen, wäre die Erhöhung des Abwasserpreises noch deutlich höher ausgefallen. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Schadensklasse einige Maßnahmen noch geschoben wurden, konnte die jetzt anstehende Gebührenerhöhung noch ein wenig gebremst werden. Insgesamt wird der Abwasserbetrieb im kommenden Jahr einer wirtschaftlichen Überprüfung unterzogen. Der diesbezügliche Antrag der SPD-Fraktion findet die volle Unterstützung der CDU.

GV Carsten Wulf übt herbe Kritik an der vorgelegten Abwasserpreiserhöhung. Es seien viele Dinge eingeflossen, die nicht transparent genug dargelegt seien, so eine 100%ige Steigerung bei den in die Kalkulation eingeflossenen Energiekosten.

GV von Levern bemängelt die noch nicht vorgelegte komplette Gebührenkalkulation. AR Hartstock erwidert hierauf, dass die vollständige Kalkulation zur Verfügung steht, die Selbstverwaltung im Vorfeld aber auf die Umverteilung der vollständigen Kalkulation verzichtet habe. Er sagt zu diese für Interessierte dem Protokoll beizufügen.

**GV von Levern stellt schließlich den Antrag, bei den Niederschlagswassergebühren den Grundpreis von 50,-€ auf 25,-€ abzusenken.**

**Dieser Antrag wird bei 2 Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen und 2 Enthaltungen abgelehnt.**

Für die SPD-Fraktion berichtet GV Jürß, dass die anstehenden Gebührenerhöhungen im

Abwasserbereich auch in seiner Fraktion mit großer Sorge gesehen werden. Dennoch ist das Rechenwerk hierzu richtig und kann nicht wegdiskutiert werden.  
Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Einrichtungen der Gemeinde tut daher Not und ist Bestandteil des noch zu beratenden SPD-Antrags.  
Im Ergebnis wird die SPD der Verwaltungsvorlage zur Gebührenerhöhung im Abwasserbereich zustimmen.

**Beschluss:**

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der Gemeinde (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

15 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

---

**zu 5 Bauleitplanung**

---

---

**zu 5.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 für ein Gebiet westlich der Straße "Am Jägerhof", südlich der Straße "Tegelkamp" und östlich der "Plöner Straße" in Barghorst/ Ahrensbök  
hier: Satzungsbeschluss**

---

**Vorbemerkung  
zur nachfolgenden Beschlussvorlage**

Die nachfolgende Beschlussvorlage dient der Vorbereitung des Satzungsbeschlusses für den künftigen Bebauungsplan Nr. 66 durch die Gemeindevertretung. Mit dem künftigen Bebauungsplan Nr. 66 wird eine städtebaulich behutsame Nachverdichtung am südlichen Ortsrand der Ortschaft Barghorst durch die Errichtung von Einfamilien- und/oder Doppelhäusern auf einem bisher großen Gartengrundstück ermöglicht. Der nachfolgend vorgeschlagene Beschlussvorschlag gliedert sich wie folgt: 1. Prüfung und Entscheidung über die in der öffentlichen Auslegung und in dem Beteiligungsverfahren der Nachbargemeinden, der berührten Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen. 2. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung und Billigung der Begründung. 3. Beauftragung des Bürgermeisters die Satzung bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 66 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit, hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: – Öffentliche Auslegung**

**01.08. - einschl. 02.09.2013 – Anschreiben berührte Behörden und sonstige Träger  
5.07.2013 öffentlicher Belange**

**I. Träger öffentlicher Belange**

1. Kreis Ostholstein - vom 23.08.2013 Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: • Bauleitplanung • Boden-und Gewässerschutz

- Naturschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung Stellungnahmen eingegangen. Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:
- 1.1 Boden- und Gewässerschutz Gewässerschutz: Zum Vorhaben der Gemeinde Ahrensbök bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Beachtung nachfolgender Hinweise gebeten:
    - 1.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung Das anfallende Niederschlagswasser aus dem geplanten Gebiet einschließlich der erforderlichen Verkehrsflächen ist schadlos abzuführen. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn das Niederschlagswasser gemäß Punkt 5.3 Ver- und Entsorgung der Begründung zum B-Plan Nr.66 über die öffentliche NW-Kanalisation abgeführt wird, und nicht, wie ursprünglich in 2012 geplant, einer Versickerung zugeführt werden soll. Für die Regenwasserbeseitigung über die öffentliche Kanalisation gelten die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff). Ich bitte hier zu beachten, dass - sofern sich zugelassene Einleitungsmengen aus der vorhandenen öffentlichen Niederschlagsentwässerung in ein Gewässer II. Ordnung durch diese Baumaßnahme (Zunahme der Bodenversiegelung) verändern - bei der Wasserbehörde eine Änderung des entsprechenden Erlaubnisbescheides zu beantragen ist.  
**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
    - 1.1.2 Schmutzwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken, wenn weitere Anschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung an die örtliche Kläranlage Ahrensbök im Rahmen ihrer zulässigen Auslastung vorgenommen werden. Bei Überschreitung der Auslastung ist bei der Wasserbehörde eine Änderung der bestehenden Genehmigung und Erlaubnis zu beantragen.  
**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
    - 1.1.3 Trinkwasserversorgung keine Bedenken Löschwasserversorgung keine Bedenken  
**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
    - 1.1.4 Bodenschutz: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
  - 1.2 Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Eingriffsregelung Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, sind die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht ausgleichspflichtig. Die Festsetzungen zum Erhalt des Gehölzbestandes zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild sowie der Arten und Lebensgemeinschaften werden begrüßt.  
**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
  - 1.3 Bauordnung einschließlich Brandschutz (VB): Der Wendehammer bleibt nach der letzten Stellungnahme des Vorbeugenden Brand-schutzes vom 03.01.2013 weiterhin mit 12 m Durchmesser bemaßt und es wird dazu ausgeführt, dass die Wendemöglichkeit den Vorschriften der RSt06 für 3-achsige Müllfahrzeuge entsprechen soll. Die korrekte Ausführung hierzu kann nicht erkannt werden. Für Feuerwehrfahrzeuge fehlt die ausreichend große Wendemöglichkeit oder wenigstens Rückstoßmöglichkeit, daher empfehle ich wiederholt einen Wendehammer von mindestens 19 m im Durchmesser.  
**Beschluss: Die Anregung wird berücksichtigt, indem ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 19 m festgesetzt wird.**
  - 1.4 Allgemeines: Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de)  
**Beschluss: Der Bitte wird gefolgt.**
  2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein; Niederlassung Lübeck - vom 14.12.2012: Gegen den Bebauungsplan Nr. 66 der Gemeinde Ahrensbök bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die verkehrliche Erschließung des

nördlichen Plangebietes über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Landesstraße 184 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen des unmittelbaren Einmündungsbereiches vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 2. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 184 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen. 3. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 184 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück. vom 01.08.2013/ 05.08.2013: Gegen den Bebauungsplan Nr. 66 bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 14.12.2012 AZ.: 212-555.811-55-001 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Obere Denkmalschutzbehörde - vom 27.08.2013: Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

4. Zweckverband Ostholstein - vom 22.07.2013/ 24.07.2013: Wir bitten Sie unsere Stellungnahme vom 20.12.2012 zu berücksichtigen, diese ist als Anlage erneut beigefügt. In Ihrem Schreiben vom 04.07.2013 ist die zuvor genannte Stellungnahme nicht bei den Prüfungsergebnissen aufgeführt worden, dies ist nachzuholen. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

- 4.1 Schreiben vom 20.12.2012: Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten: Bitte verwenden Sie unsere neuen Anschriften, da wir seit mehr als 2 Jahren unseren Bürostandort verlegt haben. Gas- und Wasserversorgung Eine Versorgung mit beiden Medien ist möglich.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

- 4.2 Müllentsorgung: Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen sein. Das Lichtraumprofil ist nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken und in Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum- Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind. Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/ Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen. Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz“ ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr“. Das zuvor genannte trifft auf die Anliegerstraße zu. An der Plöner Straße

ist ein Sammelplatz auszuweisen.

**Beschluss:** Die Anregungen wird berücksichtigt, indem ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 19 m und ein Müllsammelplatz an der Plöner Straße festgesetzt werden.

- 4.3 Weitere Hinweise: In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Ob eine Anpassung der Leitungen notwendig ist, wird zurzeit an Hand Ihrer Ausführungspläne geprüft. Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und der ZVO-Gruppe ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

**Beschluss:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Deutsche Telekom Technik GmbH - vom 12.08.2013: Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden.

**Beschluss:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Naturschutzbund Schleswig-Holstein - vom 22.08.2013: Vielen Dank für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt aus organisatorischen Gründen keine Stellungnahme zu der o. a. Bauleitplanung ab.

**Beschluss:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7. Keine Anregungen haben vorgebracht: E.ON Netz GmbH - vom 09.08.2013/ 12.08.2013

## II. Betroffene Gemeinden

8. Keine Anregungen haben vorgebracht 1. Amt Trave-Land - vom 18.07.2013/ 22.07.2013 2. Gemeinde Bosau - vom 12.07.2013/ 16.07.2013 3. Gemeinde Scharbeutz - vom 22.07.2013/ 24.07.2013 4. Gemeinde Stockelsdorf - vom 22.07.2013/ 26.07.2013

## III. Private

9. Bürger - vom 27.08.2013: Gemäß Bezug möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

- 9.1 Erhalt der Bäume am direkten Südrand der Baugrundstücke Gemäß EnEV > 2009, deren Auflagen sich in 2014 erneut erhöhen werden, ist ein Hausbau ohne Solarthermie kaum oder nicht mehr möglich. Ebenso muss die Gelegenheit zur Eigenversorgung mit Photovoltaik gegeben werden. Die zum Erhalt im B- Plan 66 eingezeichneten Bäume in der Mitte der südlichen Grenze sind im Wesentlichen eine sehr große, alte Weide und eine große Kiefer. Solange die Bäume am direkten Südrand der Baugrundstücke erhalten werden müssen, ist aufgrund des riesigen Schattens zu jeder Jahreszeit, bei gut 50 % der angebotenen Grundstücke im B- Plan 66 Solarthermie gemäß EnEV nicht/ nicht sicher möglich und führt so gerade diese Verordnung ad absurdum. Im Übrigen ist allein die Größe der betagten und brüchigen Weide schon eine nicht unerhebliche Gefährdung für das zukünftig darunter stehende Haus. Ich schlage den „Erhalt“ gemäß Entwurf B- Plan in „Muss ersetzt werden“ vor.
- Beschluss:** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es erfolgte eine Abwägung der Gemeinde verschiedenster Belange im Bauleitplanverfahren. Im Plangebiet sind dabei unter anderem die Belange des Naturschutzes mit der Nutzung alternativer Energien abzuwägen. Die Gemeinde hält es für unverhältnismäßig auf die Festsetzung von Bestandsbäumen zu Gunsten einer eventuell zukünftigen Nutzung alternativer Energie zu verzichten. Zumal ausreichend

## **Möglichkeiten derartiger Energieerzeugung auf den neugebildeten nördlichen Grundstücken im Plangebiet bestehen.**

- 9.2 Zufahrstraße im „Geh- Fahr- und Leitungsrecht“ Die neu anzulegende Straße soll durch den Baulandverkäufer als privat gebaute Straße mit „Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Anwohner errichtet werden. Somit ist die endgültige Fertigstellung, die Wartung und Instandhaltung aller damit zusammenhängenden Gewerke nicht sichergestellt. In Zukunft müssen sich sieben Parteien, welche natürlich neu gebaut haben, mit dann einschätzbarem Ausgang der Verhandlungen über weitere Investitionen einigen. Liegt die Verantwortung über Bau und Instandhaltung bei der Gemeinde, gibt es klare Abläufe, Einschätzbarkeiten von Kosten und eine ungeteilte Verantwortung. Ich schlage vor, die Gemeinde als Eigentümerin der Straße anzuordnen.

**Beschluss: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es ist nicht die Absicht der Gemeinde derartige Anliegerstraßen als Gemeindeeigentum zu unterhalten.**

**Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplanes Nr. 66 für das Gebiet westlich der Straße Am Jägerhof, südlich der Straße Tegelkamp und östlich der Plöner Straße in Barghorst in Ahrensböök, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. 3. Die Begründung wird gebilligt. 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

**Beratungsgegenstand:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 für ein Gebiet westlich der Straße Am Jägerhof, südlich der Straße Tegelkamp und östlich der Plöner Straße in Barghorst in Ahrensböök hier: Satzungsbeschluss

### **Vorbemerkung**

**zur nachfolgenden Beschlussvorlage** Die nachfolgende Beschlussvorlage dient der Vorbereitung des Satzungsbeschlusses für den künftigen Bebauungsplan Nr. 66 durch die Gemeindevertretung. Mit dem künftigen Bebauungsplan Nr. 66 wird eine städtebaulich behutsame Nachverdichtung am südlichen Ortsrand der Ortschaft Barghorst durch die Errichtung von Einfamilien- und/oder Doppelhäusern auf einem bisher großen Gartengrundstück ermöglicht. Der nachfolgend vorgeschlagene Beschlussvorschlag gliedert sich wie folgt: 1. Prüfung und Entscheidung über die in der öffentlichen Auslegung und in dem Beteiligungsverfahren der Nachbargemeinden, der berührten Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen. 2. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung und Billigung der Begründung. 3. Beauftragung des Bürgermeisters die Satzung bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 66 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit, hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: – Öffentliche Auslegung**

**01.08. - einschl. 02.09.2013 – Anschreiben berührte Behörden und sonstige Träger  
5.07.2013 öffentlicher Belange**

#### **I. Träger öffentlicher Belange**

1. Kreis Ostholstein - vom 23.08.2013 Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: • Bauleitplanung • Boden- und Gewässerschutz • Naturschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung Stellungnahmen eingegangen. Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:
  - 1.1 Boden- und Gewässerschutz Gewässerschutz: Zum Vorhaben der Gemeinde Ahrensböök bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Beachtung nachfolgender Hinweise gebeten:
    - 1.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung Das anfallende Niederschlagswasser aus dem



geplanten Gebiet einschließlich der erforderlichen Verkehrsflächen ist schadlos abzuführen. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn das Niederschlagswasser gemäß Punkt 5.3 Ver- und Entsorgung der Begründung zum B-Plan Nr.66 über die öffentliche NW-Kanalisation abgeführt wird, und nicht, wie ursprünglich in 2012 geplant, einer Versickerung zugeführt werden soll. Für die Regenwasserbeseitigung über die öffentliche Kanalisation gelten die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff). Ich bitte hier zu beachten, dass - sofern sich zugelassene Einleitungsmengen aus der vorhandenen öffentlichen Niederschlagsentwässerung in ein Gewässer II. Ordnung durch diese Baumaßnahme (Zunahme der Bodenversiegelung) verändern - bei der Wasserbehörde eine Änderung des entsprechenden Erlaubnisbescheides zu beantragen ist.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

- 1.1.2 Schmutzwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken, wenn weitere Anschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung an die örtliche Kläranlage Ahrensbök im Rahmen ihrer zulässigen Auslastung vorgenommen werden. Bei Überschreitung der Auslastung ist bei der Wasserbehörde eine Änderung der bestehenden Genehmigung und Erlaubnis zu beantragen.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

- 1.1.3 Trinkwasserversorgung keine Bedenken Löschwasserversorgung keine Bedenken

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

- 1.1.4 Bodenschutz: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. \_

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

- 1.2 Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Eingriffsregelung Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, sind die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht ausgleichspflichtig. Die Festsetzungen zum Erhalt des Gehölzbestandes zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild sowie der Arten und Lebensgemeinschaften werden begrüßt.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

- 1.3 Bauordnung einschließlich Brandschutz (VB): Der Wendehammer bleibt nach der letzten Stellungnahme des Vorbeugenden Brand-schutzes vom 03.01.2013 weiterhin mit 12 m Durchmesser bemaßt und es wird dazu ausgeführt, dass die Wendemöglichkeit den Vorschriften der RAS06 für 3-achsige Müllfahrzeuge entsprechen soll. Die korrekte Ausführung hierzu kann nicht erkannt werden. Für Feuerwehrfahrzeuge fehlt die ausreichend große Wendemöglichkeit oder wenigstens Rückstoßmöglichkeit, daher empfehle ich wiederholt einen Wendehammer von mindestens 19 m im Durchmesser.

**Beschluss: Die Anregung wird berücksichtigt, indem ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 19 m festgesetzt wird.**

- 1.4 Allgemeines: Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de)

**Beschluss: Der Bitte wird gefolgt.**

2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein; Niederlassung Lübeck - vom 14.12.2012: Gegen den Bebauungsplan Nr. 66 der Gemeinde Ahrensbök bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die verkehrliche Erschließung des nördlichen Plangebietes über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Landesstraße 184 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen des unmittelbaren Einmündungsbereiches vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 2. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 184 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen. 3. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der

Landesstraße 184 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück. vom 01.08.2013/ 05.08.2013: Gegen den Bebauungsplan Nr. 66 bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 14.12.2012 AZ.: 212-555.811-55-001 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Obere Denkmalschutzbehörde - vom 27.08.2013: Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

4. Zweckverband Ostholstein - vom 22.07.2013/ 24.07.2013: Wir bitten Sie unsere Stellungnahme vom 20.12.2012 zu berücksichtigen, diese ist als Anlage erneut beigefügt. In Ihrem Schreiben vom 04.07.2013 ist die zuvor genannte Stellungnahme nicht bei den Prüfungsergebnissen aufgeführt worden, dies ist nachzuholen. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.
- 4.1 Schreiben vom 20.12.2012: Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten: Bitte verwenden Sie unsere neuen Anschriften, da wir seit mehr als 2 Jahren unseren Bürostandort verlegt haben. Gas- und Wasserversorgung Eine Versorgung mit beiden Medien ist möglich.
- Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
- 4.2 Müllentsorgung: Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen sein. Das Lichtraumprofil ist nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken und in Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum- Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind. Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/ Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen. Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz“ ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr“. Das zuvor genannte trifft auf die Anliegerstraße zu. An der Plöner Straße ist ein Sammelplatz auszuweisen.
- Beschluss: Die Anregungen wird berücksichtigt, indem ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 19 m und ein Müllsammelplatz an der Plöner Straße festgesetzt werden.**
- 4.3 Weitere Hinweise: In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum

Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Ob eine Anpassung der Leitungen notwendig ist, wird zurzeit an Hand Ihrer Ausführungspläne geprüft. Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und der ZVO-Gruppe ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

5. Deutsche Telekom Technik GmbH - vom 12.08.2013: Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

6. Naturschutzbund Schleswig-Holstein - vom 22.08.2013: Vielen Dank für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt aus organisatorischen Gründen keine Stellungnahme zu der o. a. Bauleitplanung ab.

**Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

7. Keine Anregungen haben vorgebracht: E.ON Netz GmbH - vom 09.08.2013/ 12.08.2013

## **II. Betroffene Gemeinden**

8. Keine Anregungen haben vorgebracht 1. Amt Trave-Land - vom 18.07.2013/ 22.07.2013 2. Gemeinde Bosau - vom 12.07.2013/ 16.07.2013 3. Gemeinde Scharbeutz - vom 22.07.2013/ 24.07.2013 4. Gemeinde Stockelsdorf - vom 22.07.2013/ 26.07.2013

## **III. Private**

9. Bürger - vom 27.08.2013: Gemäß Bezug möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

- 9.1 Erhalt der Bäume am direkten Südrand der Baugrundstücke Gemäß EnEV > 2009, deren Auflagen sich in 2014 erneut erhöhen werden, ist ein Hausbau ohne Solarthermie kaum oder nicht mehr möglich. Ebenso muss die Gelegenheit zur Eigenversorgung mit Photovoltaik gegeben werden. Die zum Erhalt im B- Plan 66 eingezeichneten Bäume in der Mitte der südlichen Grenze sind im Wesentlichen eine sehr große, alte Weide und eine große Kiefer. Solange die Bäume am direkten Südrand der Baugrundstücke erhalten werden müssen, ist aufgrund des riesigen Schattens zu jeder Jahreszeit, bei gut 50 % der angebotenen Grundstücke im B- Plan 66 Solarthermie gemäß EnEV nicht/ nicht sicher möglich und führt so gerade diese Verordnung ad absurdum. Im Übrigen ist allein die Größe der betagten und brüchigen Weide schon eine nicht unerhebliche Gefährdung für das zukünftig darunter stehende Haus. Ich schlage den „Erhalt“ gemäß Entwurf B- Plan in „Muss ersetzt werden“ vor.  
**Beschluss: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es erfolgte eine Abwägung der Gemeinde verschiedenster Belange im Bauleitplanverfahren. Im Plangebiet sind dabei unter anderem die Belange des Naturschutzes mit der Nutzung alternativer Energien abzuwägen. Die Gemeinde hält es für unverhältnismäßig auf die Festsetzung von Bestandsbäumen zu Gunsten einer eventuell zukünftigen Nutzung alternativer Energie zu verzichten. Zumal ausreichend Möglichkeiten derartiger Energieerzeugung auf den neugebildeten nördlichen Grundstücken im Plangebiet bestehen.**

- 9.2 Zufahrstraße im „Geh- Fahr- und Leitungsrecht“ Die neu anzulegende Straße soll durch den Baulandverkäufer als privat gebaute Straße mit „Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Anwohner errichtet werden. Somit ist die endgültige Fertigstellung, die Wartung und Instandhaltung aller damit zusammenhängenden Gewerke nicht sichergestellt. In Zukunft müssen sich sieben Parteien, welche natürlich neu gebaut haben, mit dann einschätzbarem Ausgang der Verhandlungen über weitere

Investitionen einigen. Liegt die Verantwortung über Bau und Instandhaltung bei der Gemeinde, gibt es klare Abläufe, Einschätzbarkeiten von Kosten und eine ungeteilte Verantwortung. Ich schlage vor, die Gemeinde als Eigentümerin der Straße anzuordnen.

**Beschluss:** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es ist nicht die Absicht der Gemeinde derartige Anliegerstraßen als Gemeindeeigentum zu unterhalten.

**Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplanes Nr. 66 für das Gebiet westlich der Straße Am Jägerhof, südlich der Straße Tegelkamp und östlich der Plöner Straße in Barghorst in Ahrensböök, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. 3. Die Begründung wird gebilligt. 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

---

#### **zu 6 Grundsatzbeschluss zur Haushaltssanierung**

---

Für die SPD-Fraktion begründet GV Jürß den vorliegenden Antrag. Anders als in den Vorjahren soll hier ein tatsächlicher Änderungsprozess zur Haushaltssanierung in Gang gesetzt werden. In einem Miteinander von Selbstverwaltung und hauptamtlicher Verwaltung soll über eine gebildete Lenkungsgruppe die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Leistungsbereiche entsprechend der Prioritätenliste überprüft werden. Die Lenkungsgruppe soll bereits in der 3. Kalenderwoche des neuen Jahres die Arbeit aufnehmen. Alle Fraktionen sollen sich hieran beteiligen. Die Arbeit der Lenkungsgruppe ist ergebnisoffen. Insofern kann gegenwärtig von Privatisierung des Abwasserbereichs keine Rede sein. Hierfür gibt es keinerlei politische Anträge, geschweige bereits geführte politische Beratungen.

Es geht darum, für die Bürger dieser Gemeinde die beste Lösung von Problemen zu suchen und bittet dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

GV Wulf findet den Antrag gut, fordert aber hinsichtlich der Zuordnung von Kompetenzen zeitlich begrenzt die Bildung eines entsprechenden Lenkungsausschusses.

Für die CDU erklärt GV Gruber, dass seine Fraktion dem vorliegenden Antrag uneingeschränkt zustimmt. Die Besetzung der Arbeitsgruppen aus den Fraktionen wird sinnvollerweise themenbezogen erfolgen.

Bürgermeister Zimmermann begrüßt den Vorstoß der SPD und setzt auf eine unvoreingenommene, konstruktive und transparente Zusammenarbeit.

#### **Beschlussvorschlag:**

siehe Antrag

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

---

#### **zu 7 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

---

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage und beantwortet die Nachfrage von GV Grimm, wonach die angesetzten Kosten für das Auswechseln eines schadhafte Hydranten

durchaus angemessen sind.

**Beschluss:**

Entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird die überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 7000.9603 über 6.000,--€ bewilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

---

**zu 8      Anfragen und Mitteilungen**

---

8.1 GV Wulf bittet um Auskunft, aus welchem Grund die Homepage der Gemeinde Ahrensböök nicht ins Facebook-Portal öffnet. Der Bürgermeister erläutert, dass nach Auskunft des Landesbeauftragten für Datenschutz die Verlinkung mit Facebook datenschutzrechtlich nach wie vor bedenklich ist.

Vor diesem Hintergrund verzichtet die Gemeinde darauf.

8.2 Herr von Lavern bittet noch einmal um Zusendung der Kalkulationsdaten für den Abwasserbereich. Die Verwaltung sagt dies zu.

8.3 Herr Wulf wird das Thema Dienstkleidung für den Betriebshof im neuen Jahr im Hauptausschuss zum Thema machen. Die hierfür eigesetzten Mittel seien sehr hoch. Das Gleiche gilt für die angesetzten Haushaltsmittel in Höhe von 23.000,--€ für die Sanierung der Danziger Straße.

Nachdem weitere Wortmeldungen nicht erfolgen, bedankt sich Bürgervorsteher für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Es sind nach der Kommunalwahl neue Gemeindevertreter hinzugekommen, die sich gegenwärtig noch einarbeiten. ER wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr. Er schließt die Sitzung gegen 19.25 Uhr.

**Ahrensböök, 18.12.2013**

(Hans-Joachim Dockweiler)  
Vorsitzender

(Hans Tylinski)  
Protokollführer